

# Anlage FintMechAusbV — (zu § 3) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fahrzeuginterieur-Mechaniker und zur Fahrzeuginterieur-Mechanikerin

Fahrzeuginterieur-Mechaniker-Ausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2171 - 2177)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a)Arten, Aufbau und Funktionen von Fahrzeuginterieur unterscheidenb)Funktionsmaße von Bauteilen ermitteln und Grundsätze der maßgerechten und ergonomischen Gestaltung anwendenc)Normen, insbesondere Zeichnungs- und Materialnormen, anwendend)Skizzen, Schablonen und Materiallisten prüfen und erstellene)technische Zeichnungen prüfen und anwendenf)Fertigungsvorschriften einhalten sowie Merkblätter und Richtlinien beachten 4

2 Planen und Organisieren von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a)Arbeitsaufträge auf Umsetzbarkeit prüfen, Auftragsunterlagen bearbeitenb)Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe sowie funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte festlegenc)Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Materialflusses nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichtend)Werk- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsmittel auftragsbezogen und termingerecht bereitstellen 6

e)Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung organisatorischer, ergonomischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen, optimieren und dokumentierenf)Materialbedarf ermitteln, Zeitaufwand abschätzen, terminliche Vorgaben einhalteng)Sachverhalte darstellen, fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden und Arbeitsergebnisse präsentieren 8

3 Auswählen sowie Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

a)Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör, insbesondere textile Faserstoffe, Garne, Zwirne, textile Flächengebilde, Leder und Kunstleder, Verbundstoffe und Folien, nach Eigenschaften und Wirtschaftlichkeit auswählen und nach ihrem Verwendungszweck

einsetzenb)Bezugsmaterialien messen, anzeichnen, schneiden, spannen und

verbindenc)Kaschiermittel auswählen und Kaschiertechniken anwendend)Holz und

Holzwerkstoffe, Metalle, Kunststoffe und Verbundwerkstoffe nach Eigenschaften und

Verwendungszweck unterscheidene)Kunststoffe und Verbundwerkstoffe, insbesondere durch

Schneiden, Sägen, Bohren, Kleben und Klammeren, be- und verarbeitenf)Metalle, insbesondere

durch Sägen, Feilen, Bohren und Abkanten, bearbeiteng)Metallteile, insbesondere durch

Schrauben, Nieten und Kleben, verbindenh)Verbindungen zwischen Holz- und Holzwerkstoffen,

Metallen, Kunststoffen und Verbundwerkstoffen herstelleni)Klebstoffe nach Verwendungszweck

unter Beachtung von Verarbeitungs- und Sicherheitsvorschriften auswählen und einsetzen 10

j)Werk- und Hilfsstoffe sortieren, auf Qualität, Schäden und Fehler prüfen sowie unter

Beachtung von Lagerkriterien lagernk)Arten der Veredelung sowie Zurichtungsmaßnahmen

unterscheiden, Auswirkungen bei der Weiterverarbeitung berücksichtigen 6

4 Handhaben von Werkzeugen sowie Einrichten und Bedienen von Maschinen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

a)Werkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen auswählen und einsetzenb)Handwerkzeuge

und handgeführte Maschinen handhabenc)Maschinen einrichten, Funktionen prüfen, Maschinen in

Betrieb nehmen und bedienen, Zusatzeinrichtungen einsetzend)Störungen feststellen und

Maßnahmen zur Störungsbeseitigung veranlassene)Werkzeuge und Maschinen pflegen und warten,

Wartungspläne berücksichtigenf)Hebe- und Transportmittel auswählen und

einsetzeng)Maschinenparameter einstellen und maschinelle Prozesse überwachen 6

5 Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a)Werk-

und Hilfsstoffe für die Montage, insbesondere Gleit- und Schmiermittel,

auswählenb)Schraubverbindungen herstellen, Anzugsverfahren, Drehmomente und Drehwinkel

einhalten 4

c)Bauteile und Baugruppen montagegerecht lagern sowie nach Zeichnung und Kennzeichnung den

Montagevorgängen zuordnend)Bauteile auf Materialfehler, Oberflächenschutz und

Oberflächengüte sichtprüfene)Funktionen von Einbauteilen, insbesondere Baugruppen und

Sicherheitseinrichtungen, prüfen und einstellenf)Bauteile und Baugruppen nach technischen

Unterlagen sowie unter Beachtung teilespezifischer Montagebedingungen montieren und

demontiereng)Bodenbeläge und Fahrzeughimmel montieren und demontieren, Verkleidungen

befestigh)Zierteile, Schalter, Abdeckungen und Blenden montieren und

demontiereni)Bauteile mit Sicherungsstiften, Splinten, Bolzen, Sprengringen und Clipsen

sichern 16

6 Einbauen und Prüfen steuerungstechnischer Elemente (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a)elektrische Leitungen, Bauteile, Baugruppen und Hochvoltkomponenten identifizieren, Sicherheitsbestimmungen einhaltenb)elektrische Stromlaufpläne anwenden, Klemmenbezeichnungen und Schaltzeichen zuordnenc)elektrische Leitungen und Bauteile elektronisch prüfend)pneumatische und elektrische Leitungen nach Montage- und Anschlussplänen verlegen, befestigen und anschließen 4

e)pneumatische und elektrische Komponenten montieren und demontierenf)Baugruppen in Betrieb nehmen und auf Funktion prüfen 8

7 Konfektionieren, Vorrichten und Zuschneiden von Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

a)geometrische Körper zur Schablonenherstellung konstruieren und abwickelnb)Formteile aus Polyesterwerkstoffen unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit und Werkstoffstabilität mit Hilfe von Zeichnungen und Schablonen kleben und umformenc)Polsterfüllstoffe, insbesondere Schaumstoffe und Faserverbundstoffe, vorrichtend)Zuschnittschablonen konstruieren, anfertigen und beschriftene)Zuschnittschablonen unter Beachtung rationeller Einteilung, Qualität und Musterverlauf auflegen, Schnittkonturen markierenf)Bezugsmaterialien und Hilfsstoffe schnittmustergerecht zuschneiden, kontrollieren und kennzeichnen 16

8 Aufbauen und Beziehen von Fahrzeuginterieur (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a)Arten und Aufbau von Polsterteilen unterscheiden, Polstertechniken auswählenb)Sitzgestelle, Trägerteile und Oberflächen vorbereiten und Funktionen prüfenc)Polstergrund und Unterfederungen anbringen und aufbauen, Polsterungen mit Vliesen in verschiedenen Dichten und Stärken abdeckend)Hand- und Maschinennähte unter ergonomischen Gesichtspunkten herstellen und kontrollieren, Grifftechniken anwendene)Bezüge mit verschiedenen Nahtbildern, insbesondere Verbund-, Keder-, Kapp- und Ziernähten, anfertigenf)Verbindungselemente, insbesondere Klett- und Klebebänder, Einhängprofile, Druckknöpfe, Ösen, Clipse und Verschlüsse, einarbeiteng)Polsterteile zur Oberflächengestaltung aufteilenh)Polsterteile von Hand und mit maschineller Unterstützung bezieheni)Bezüge und Abschlusspolsterungen am Rahmen befestigen 20

9 Überwachen und Sichern rechnergestützter Fertigungsprozesse (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

a)Aufbau und Funktionszusammenhänge von vernetzten Produktionsanlagen unterscheidenb)Vorgaben der Produktionsplanung beachten und bei der Umsetzung der Planungsvorgaben mitwirkenc)Standards für Fertigungsprozesse festlegend)Anlagen einrichten, Funktionen prüfen, Anlagen in Betrieb nehmen und bedienen, Zusatzeinrichtungen einsetzen e)Kennzahlen der rechnergestützten Produktion überwachen, Fertigungsprozesse optimieren und Maßnahmen dokumentierenf)Anlagenparameter einstellen und automatisierte Prozesse überwacheng)Materialflusssysteme unterscheidenh)Materialfluss sicherstellen, Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifeni)Anlagen pflegen und warten, Wartungspläne berücksichtigen, bei Störungen Maßnahmen zur Behebung ergreifen 16

10 Anfertigen und Konfektionieren von Musterteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) a)Skizzen und Modellbeschreibungen zur Herstellung von Musterteilen auf Umsetzbarkeit prüfenb)Musterteile fertigen, Verarbeitungstechniken unter Berücksichtigung von Material, Modell und Funktion anwenden 4

c)Umsetzungsvorschläge unter Berücksichtigung von technischen Vorgaben, aktuellen Trends, Einsatz, Funktion, Flächengestaltung und Kundenanforderungen erarbeitend)Musterteile analysieren, Modellfehler feststellen und dokumentieren, Möglichkeiten zur Fehlerbehebung und Modelloptimierung vorschlagene)technische Unterlagen für die Serienfertigung vorbereitenf)bei technischen Innovationen mitwirken, insbesondere Vorschläge einbringen 8

11 Nacharbeiten und Instandsetzen von Fahrzeuginterieur (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a)Ursachen von Störungen, Fehlern und Schäden ermitteln und dokumentierenb)Durchführbarkeit von Reparaturen beurteilen, Reparaturvorschläge erarbeitenc)schadhaftes Fahrzeuginterieur austauschen und instand setzend)Interieur reinigen und pflegen, Gebrauchs- und Pflegeanleitungen einhaltene)Bezüge erneuern, ergänzen und aufarbeiten 10

12 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) a)Mess- und Prüfgeräte sowie manuelle Mess- und Prüfverfahren auswählen, Messungen und Prüfungen durchführen und bewerten, Ergebnisse dokumentierenb)Qualität kontrollieren und beurteilen, insbesondere Fertigmaße, Funktionen und Verarbeitung, Toleranzen beachten 4

c)automatisierte Mess- und Prüfverfahren auswählen, Messungen und Prüfungen durchführen und bewerten, Ergebnisse dokumentierend)Qualitätsabweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentierene)Methoden der Qualitätssicherung zur Einhaltung von Qualitätsstandards und Sicherheitsvorgaben anwendenf)Produktions- und Qualitätsdaten dokumentieren, Grundsätze der Produkthaftung einhalteng)zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragenh)Zusammenhänge zwischen qualitätssichernden Maßnahmen, Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit berücksichtigen 6

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19.bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) a)den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläuternb)Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreibenc)die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitraged)die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutere)Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläuternf)Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläuterng)Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläuternh)wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläuterni)Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern

2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a)Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwendenb)Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilenc)sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläuternd)technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifene)ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwendenf)Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiteng)betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a)Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragenb)bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzenc)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhaltend)Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführene)Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickelnf)unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren während der gesamten Ausbildung

4 Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) a)mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhaltenb)Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhaltenc)ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentierend)Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragee)Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählenf)Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiteng)Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestaltenh)Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren

Lfd. Nr. Teil der Zusatzqualifikation Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zeitliche Richtwerte in Wochen

1 2 3 4

1 Modellieren von Bauteilen a)Bauteile durch Programme zum computergestützten Konstruieren (CAD) erstellenb)für digitale 3-D-Modelle parametrische Datensätze entwickelnc)Gestaltungsprinzipien zur additiven Fertigung einhalten, Gestaltungsmöglichkeiten nutzen 8

2 Vorbereiten von additiver Fertigung a)Verfahren zur additiven Fertigung auswählenb)3-D-Datensätze konvertieren und für das Verfahren anpassen c)verfahrensspezifische Produktionsabläufe planend)Maschine zur Herstellung einrichten

3 Additives Fertigen von Produkten a)additive Fertigungsverfahren anwenden, Probebauteile erstellen und bewertenb)Prozessparameter anpassen und optimierenc)Prozesse kontrollieren, überwachen und protokollieren, Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführend)Fehler- und Mängelbeseitigung veranlassen sowie Maßnahmen dokumentiere)Daten des Konfigurations- und Änderungsmanagements pflegen, technische Dokumentationen sichernf)verfahrensspezifische

**Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz einhalten**

Zitiervorschlag: Anlage FintMechAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FintMechAusbV/anlage>